

AMTSGERICHT MÜNCHEN

Geschäftsnummer:
344 C 30636/05

AUSFERTIGUNG



Verkündet am 3.2.2006

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

**Ch. Mayer
S. Schneider**

Eing.: 07. Feb. 2006

Rechtsanwälte

Das Amtsgericht München erläßt durch Richter am Amtsgericht

in dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte Christoph Mayer & Stefan Schneider,
Eserwallstraße 17, 86150 Augsburg, Gz.: 477/04S12

gegen

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster AG

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte(r):

wegen Schadenersatz

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 13.1.2006

Geschäftsnummer:
344 C 30636/05

am 3.2.2006 folgendes

Endurteil

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei EUR 50,--
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basis-
zinssatz hieraus seit dem 30.11.2004 zu bezahlen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenpartei.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Zwangsvollstreckung kann von der Klägerin durch Sicher-
heitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Be-
trages und von der beklagten Parteien in Höhe von 120 % des
zu vollstreckenden Betrages abgewendet werden, wenn nicht
die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher
Höhe leistet.

IV. Gegen das Urteil wird die Berufung zugelassen.

V. Der Streitwert wird auf EUR 50,-- festgesetzt.

Geschäftsnummer:
344 C 30636/05

Tatbestand:

Die Klägerin macht mit der Klage einen Zahlungsanspruch wegen des Restbetrages eines Anwaltshonorars geltend, das durch die Beschädigung ihres Fahrzeuges mit dem aml. Kennzeichen: A - S 9659 verursacht wurde. Der Unfall ereignete sich am 01.10.2004 in München und wurde mittels des bei der Beklagten versicherten Pkw allein schuldhaft verursacht. Die Schadensersatzpflicht dem Grunde nach ist zwischen den Parteien außergerichtlich unstreitig.

Zu dem erstattungsfähigen Schaden gehören auch die bei der Schadensregulierung angefallenen Rechtsanwaltskosten (Palandt, BGB, § 249 Rdnr. 39 m.w.Nachw.).

Für die Schadenregulierung sind Kosten gemäß der in der Anlage beigefügten Rechnung vom 12.11.2004 in Höhe von EUR 181,54 entstanden. Hierauf hat die Beklagte lediglich einen Betrag in Höhe von EUR 131,54 gezahlt. Mit der Klage wird die offene Differenz in Höhe von EUR 50,-- geltend gemacht.

Der nach dem RVG erstellten Rechnung liegt eine 1,3-Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 VVRVG zugrunde. Die Beklagte vertritt die Ansicht, berechtigt sei nur eine 0,9-Geschäftsgebühr angefallen. Diese Ansicht ist jedoch nicht zutreffend.

Hierzu im Einzelnen folgendes:

Auch im vorliegenden Fall ist mindestens der Ansatz der Mittelgebühr berechtigt:

Die Klägerin bzw. deren Ehemann erschien am 29.10.2004 zur Erstbesprechung der Angelegenheit in der Kanzlei der Unterzeichner und teilte den Sachverhalt mit wie folgt:

Die Versicherungsnehmerin der Beklagten hatte den ordnungsgemäß am Straßenrand geparkten Pkw der Klägerin in deren Abwesenheit beschädigt. Als die Klägerin zu ihrem Fahrzeug zurückkam, hatte sie an diesem einen Zettel der zuständigen Polizeiinspektion vorgefunden. Von der zuständigen Polizei hat die Klägerin sodann lediglich Namen, Anschrift und Kennzeichen der Versicherungsnehmerin der Beklagten erhalten.

Die Unterzeichner hatten dementsprechend zunächst die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, sprich der Beklagten, herauszufinden. Es wurde ein Fragebogen für Anspruchsteller erstellt und der Beklagten zusammen mit einem Zahlungsaufforderungsschreiben übersandt. Um der Beklagten den Schaden anschaulich vor Augen zu führen, fertigte der Unterzeichner persönlich Lichtbildaufnahmen vom Schaden am klägerischen Pkw und übersandte diese mit dem Schreiben vom 29.10.2004 an die Beklagte.

Geschäftsnummer:
344 C 30636/05

Im Rahmen des ersten Gespräches war die Klägerin bzw. deren Ehemann darauf hingewiesen worden, dass die Klägerin bei Abrechnung auf Kostenvoranschlagsbasis lediglich die Netto-Reparaturkosten ersetzt erhält. Mit dem Forderungsschreiben vom 29.10.2004 waren auch die Kostenvoranschlagskosten in Höhe von EUR 20,-- geltend gemacht worden. Die Begleichung der Kostenvoranschlagskosten lehnte die Beklagte jedoch mit der Einlassung ab, dass diese üblicherweise bei Durchführung der Reparatur verrechnet würden.

Dieser Einwand war der Klägerin zu erläutern.

Da im Rahmen des Erstgespräches noch nicht klar war, ob die Klägerin ihren Pkw würde regulieren lassen, waren die Unterzeichner gehalten, die Klägerin diesbezüglich anzuschreiben und über etwaige mögliche weitere Forderungen aufzuklären.

Mit Anruf vom 11.02.2005 teilte die Klägerin bzw. deren Ehemann dann telefonisch mit, dass eine Reparatur nicht stattfinden würde. Mit Schreiben der Unterzeichner vom 12.11.2004 wurden der Beklagten die für die Unfallregulierung angefallenen Gebühren bekannt gegeben. Mit Schreiben vom 17.11.2004 teilte die Beklagte mit, dass sie lediglich eine Gebühr in Höhe von 0,9 anerkenne und übersante einen entsprechenden Verrechnungsscheck. Im Anschluß wurde sodann noch umfangreich mit der Beklagten bezüglich der nunmehr streitgegenständlichen Gebührenforderung korrespondiert.

Allein die Korrespondenz bezüglich der nunmehr streitgegenständlichen Gebührenforderung machte den Vorgang zu einer überdurchschnittlich aufwendigen Angelegenheit.

Der Klägervertreter stellt folgenden Antrag:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 50,-- nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.11.2004 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Beklagtenvertreter beantragt:

Klageabweisung.

Er trägt folgendes vor:

"Die Klage ist schon unschlüssig, da jeglicher Tatsachenvortrag zur Bestimmung der konkreten Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens anhand der oben aufgeführten Ermessenskriterien fehlt. Damit will die Beklagte es jedoch nicht bewenden lassen, sondern wird selbst die Tatbestandsmerkmale und Ermessenskriterien durch Tatsachenvor-

Geschäftsnummer:
344 C 30636/05

trag ausschöpfen und belegen, dass eine 0,9 Gebühr mehr als ausreichend war und die 0,9 Gebühr den Kriterien von § 14 RVG entspricht.

Zwischen den Parteien ist unstreitig (!), dass die Mittelgebühr der Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV 1,5 beträgt. Zwischen den Parteien ist ebenfalls unstreitig, dass eine Geschäftsgebühr von mehr als 1,3 - die sogenannte gedeckelte Geschäftsgebühr - nur dann verlangt werden kann, wenn die Sach entweder umfangreich oder schwierig war. Vorliegend ist nach Auffassung der Beklagten jedoch ein unterdurchschnittlicher Schadensfall gegeben, so dass der Gebührenrahmen von 05 - 2,5 nach unten abweicht, so dass der Gebührenrahmen von 0,5 - 1,3 einschlägig ist.

Geschäftsnummer:

344 C 30636/05

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf restliche Anwaltsgebühren gemäß § 249 Abs. 1 BGB i.V.m. VV Nr. 2400 und § 14 RVG.

Die von der Klägerin geltend gemachte anwaltliche Geschäftsgebühr ist als Grundgebühr mit der ersten Tätigkeit des Rechtsanwalts entstanden und deckt sämtliche außergerichtliche Haupt- und Nebentätigkeiten ab, die den mit der Mandatierung bezweckten Erfolg herbeiführen. Die Klägerin kann Erstattung in voller Höhe des von ihrem Anwalt in Rechnung gestellten Betrages, der die Geschäftsgebühr mit einem 1,3-fachen Gebührenfaktor aus VV Nr. 2400 angesetzt hat, erstattet verlangen. Diese Bestimmung entspricht nämlich der Sach- und Rechtslage wie sie sich aus der Neuregelung des Gesetzes ergibt. Nach der Neuregelung ist zur Berechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr gemäß VV Nr. 2400 ein Gebührenfaktor von 0,5 - 2,5 vorgesehen. Dieser wird auf den jeweiligen regulierten Gesamtschadensbetrag hochgerechnet und bei den damit errechneten Betrag handelt es sich um die Rahmengebühr gemäß § 14 RVG. Aus dem Erfordernis der Angemessenheit ist dabei grundsätzlich von der Mittelgebühr auszugehen, die rechnerisch auf dem 1,5-fachen Gebührenfaktor beruht. Wie sich aus den Bundestagsdrucksachen ergibt, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass ein Gebührenfaktor über 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit besonders umfangreich und schwierig war. Der Gesetzgeber hat daher den Regelgebührenfaktor für einen Durchschnittsfall mit dem 1,3-fachen Gebührenfaktor bestimmt. Damit ist ein einfacher Regulierungsschaden als durchschnittlicher Fall anzusehen. Der Umfang der außergerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwaltes und deren Schwierigkeitsgrad ist auch bei einem klaren Schadensfall als üblich und durchschnittlich zu betrachten. Denn das Abfassen des Schriftsatzes, den er zur Geltendmachung der Ansprüche aus dem Schadensfall erstellt hat, erfordert vom Anwalt die übliche Sachkunde sowie den üblichen außergerichtlichen Aufwand, der auch bei sonstigen streitigen Verfahren im außergerichtlichen Stadium des Rechtsstreits anfällt. Auch das Haftungsrisiko des Rechtsanwalts entspricht vollkommen dem Regelfall und allein aus dem sofortigen Anerkennen einer Haftung von 100 % und die daran anschließende Regulierung der Ansprüche durch die Beklagte können den vorliegenden Fall nicht als gebührentechnisch unterdurchschnittlich erscheinen lassen.

Dieses Ergebnis ist auch mit den Grundgedanken des Gesetzgebers bei der Einführung der Gebühr aus VV Nr 2400 vereinbar. Hierdurch sollte nämlich die außergerichtliche Streiterledigung der Gebühr aus VV Nr. 2400 vereinbar. Hierdurch sollte nämlich die außergerichtliche Streiterledigung quantitativ gestärkt werden. Dem würde es zuwiderlaufen, wenn weiterhin die Handhabung der Gebührenvorschriften einen gesteigerten Anreiz für die Durchfüh-

Geschäftsnummer:
344 C 30636/05

zung streitiger Verfahren bewirkten.

Im vorliegenden Fall war auch nach dem beiderseitigen Parteivortrag ein umfangreicher Schriftwechsel notwendig, da von der Beklagtenseite eine Schadensposition bestritten wurde und geklärt werden mußte, auf welcher Basis die Abrechnung erfolgen sollte.

Es handelt sich daher um einen durchschnittlichen Fall für den eine 1,3 Geschäftsgebühr geltend gemacht werden kann.

Zinsen: §§ 286, 288 BGB.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Ziffer 11, 713 ZPO.

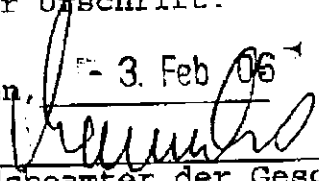
Die Berufung war gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

München, 3. Feb 06


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle